

Johannes Calvin 1509–2009

Würdigung aus Berner Perspektive

Im Auftrag der Theologischen Fakultät herausgegeben
von Martin Sallmann, Moisés Mayordomo und
Hans Rudolf Lavater

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung

Simone Ackermann, Zürich

Druck

ROSCH-BUCH GmbH, Schefflitz

ISBN 978-3-290-17610-5

© 2012 Theologischer Verlag Zürich

www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
<i>Martin Sallmann</i>	
Bern und die Reformation in Genf.....	11
<i>Heinrich R. Schmidt</i>	
Die reformierte Kirche in Europa	25
<i>Hans Rudolf Lavater</i>	
Calvin und die Täufer – Zur Entstehung der <i>Brève</i> <i>Instruction</i> 1544	53
<i>Maurice Baumann</i>	
Calvin und Castellio: Eine theologische Kontroverse anlässlich der Hinrichtung von Michel Servet	121
<i>Isabelle Graesslé</i>	
Calvin und die Frauen – die Frauen Calvins ... zwischen Irritation und Bewunderung	139
<i>Andreas Marti</i>	
Der französische Singpsalter aus Genf: Aspekte zur Entstehung, zur Bedeutung und zum Forschungsstand	157
<i>Andreas Wagner</i>	
Der Dekalog in Calvins Ethik	171
<i>Moisés Mayordomo</i>	
Die Bergpredigt und Calvin: Ein wirkungsgeschichtlicher Versuch	183
<i>J. Christine Janowski</i>	
Zu Calvins Lehre von der «doppelten Prädestination»	205
<i>Wolfgang Lienemann</i>	
Calvins Wirtschaftsethik	235

Mariano Delgado

Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der katholischen und calvinistischen Weltmission der Frühen Neuzeit 259

Christine Lienemann-Perrin

Calvin-Lektüren in Südafrika 281

Abkürzungsverzeichnis 301

Autorinnen und Autoren 303

Die reformierten Kirchen in Europa

Calvin hat wie Zwingli, Bullinger und andere eine alternative protestantische Theologie, Kirchenordnung und religiöse Praxis geschaffen, die wir mit dem Sammelbegriff «Reformiertentum» bezeichnen. Das wird auch im Folgenden der Gegenstand sein: Nicht Calvin als Person, sondern die durch ihn und andere gestaltete und realisierte Ordnung der reformierten Kirche steht im Vordergrund.¹

Diese «Ordnung» ist – wie schon bei Augustinus – das Gegenteil von «Verkehrtheit» und «Schlechtheit». Ordnung ist Friedensordnung und Gerechtigkeit: «Friede unter den Menschen in der geordneten Eintracht».² Dieses augustinische Verständnis scheint mir einen plausiblen Einstieg in eine von der Praxis ausgehende Analyse von Kirchenordnung im reformierten Europa zu ermöglichen, weil «Ordnung» damit nicht eine statische Norm, sondern einen Prozess beschreibt. Ordnung ist ein Vorgang des ständigen Ordnen auf die Norm der göttlichen Gerechtigkeit hin, ganz reformatorisch ist die «ecclesia semper reformanda».

Im reformierten Europa existierten verschiedenste Formen, wie eine Kirche territorial geordnet wurde, jedoch kaum Unterschiede in ihrer lokalen Gestalt. Die lokale Kirche, in der die vier Ämter der Predigt, der Lehre, der Fürsorge (Diakonie) und der Kirchengenossenschaft ausgeübt wurden, konstituierte den Leib Christi. Deshalb stand die Zucht, welche der Reinheit dieses Leibes diente, im Zentrum der Ordnung der Kirche.

Ich gehe von den lokalen zu den überlokalen Ordnungen, also vom Kleinen zum Grossen, immer im Wissen, dass das Kleine, die Kirchgemeinde, schon Kirche im vollen Sinne des Wortes ist. Die Untersuchung widmet sich den calvinistischen Territorien in Frankreich, Genf und Grau-

1 Eine wesentlich kürzere Fassung der vorliegenden Abhandlung findet sich in: Heinrich Richard Schmidt: Kirchenordnung und Kirchengenossenschaft im reformierten Europa, in: Calvinismus: Die Reformierten in Deutschland und Europa, hg. v. Ansgar Reiss u. Sabine Witt, Dresden 2009, 351–356.

2 Augustinus: Bekenntnisse und der Gottesstaat, 7. Aufl., Stuttgart 1965, darin: Der Gottesstaat, Buch 19, 12 u. 13.

bünden, in den Niederlanden, Schottland und Ungarn, dem deutschen Reformiertentum und der zwinglianischen Schweiz.

1. Die lokale Ordnung der Kirche

1.1 *Die Abendmahlsgemeinschaft als Gemeinschaft der Liebe – theologische Grundlagen*

Im Abendmahl verbinden sich die Gläubigen zum corpus Christi. Theologisch haben die Reformierten dieses Ereignis als Verbrüderung, Schwurgemeinschaft oder Eidgenossenschaft beschrieben. *Huldrych Zwingli* stellt die Kirchenzucht in den Kontext des Abendmahls, bei dem sich alle Gläubigen zu Christi Leib formieren. Die Kraft der «Sakramente ist es, daß sie an Stelle eines Eides stehen. Denn das Wort «Sakrament» kann im Lateinischen im Sinne eines Eides gebraucht werden. Diejenigen nun, die die einen und dieselben Sakramente gebrauchen, werden zu einem und demselben Volk und zu einer heiligen Brüderschaft; sie versammeln sich zu einem einzigen Leib, einem einzigen Volk, und wer dieses verrät, ist meineidig. Das Volk Christi wird nun, indem es seinen Leib sakramental ißt, zu einem einzigen Leib verbunden.»³ An anderer Stelle vergleicht er die Kirche mit der Eidgenossenschaft: «Ein glychnus: Gemein Eydgenossen habend ein pundt mit einandren. Den sind sy einandren schuldig zu halten, und wenn sy den haltend, so sind sy Eydgnossen. Wenn sy den nit haltend, so sind sy nit Eydgnossen, ob sy glych den namen tragend. Noch so mu(o)s man ye ze fünf jären den pund und eyd ernüwren, damit alle ort eigentlich ir pflicht und schuld gegen einandren vernemind und sich widrumb einandren offnind [zueinander bekennen]. Also in disem sacrament verbindt sich der mensch mit allen glöubigen offenlich.»⁴ «Denn die Kirche ist die Gemeinde, die ganze Versammlung, das ganze Volk, die ganze versammelte Menge.»⁵

3 Huldrych Zwingli: Erklärung des christlichen Glaubens (1531), in: Huldrych Zwingli. Schriften, Bd. 4, im Auftrag des Zwinglivereins hg. v. Thomas Brunnschweiler u. Samuel Lutz, Zürich 1995, 281–361, hier 360f.

4 Z III 535,12–19. Vgl. zum Pflichtzeichen Z IV 292,5 und Z V 471f.

5 Huldrych Zwingli: Kommentar über die wahre und falsche Religion (1525), in: Huldrych Zwingli. Schriften, Bd. 3, im Auftrag des Zwinglivereins hg. v. Thomas Brunnschweiler u. Samuel Lutz, Zürich 1995, 31–452, hier 203.

Zwingli hat keine Probleme, die universelle Kirche in der besonderen Gemeinde oder Kirchengemeinde verwirklicht zu finden.⁶

Sehr schön hat das Julius Schweizer in seiner Arbeit über Zwinglis Abendmahlsliturgie kommentiert: «Durch das Handeln des Geistes in der im Wortteil des Gottesdienstes geschehenen Verkündigung ist [diese Menge von Bürgern] nicht nur symbolhaft, sondern realiter zu einer Transsubstantiation gekommen, zur tatsächlichen Wandlung der versammelten Gemeinde der Zürcher Christen [...] mit all ihren persönlichen Eigenheiten und Absonderlichkeiten und Menschlichkeiten zum Verum Corpus Christi. Dafür spricht Zwingli in seinem Formular Lob und Dank.»⁷ «So ist der Leib Christi nicht im Brot, sondern in der um das Brot sich versammelnden Gemeinde», folgert Jacques Courvoisier.⁸

Johannes Calvin vereinigt den Aspekt der (geistlichen) Präsenz Christi im Abendmahl, und damit den Aspekt der Gnadenvermittlung, mit dem sozialen Aspekt der Vergemeinschaftung. Das Abendmahl ist ihm Danksagung und Lobpreis. Es ist Bekenntnis und Proklamation der Gefolgschaft, schliesslich Mittel und Ausdruck brüderlicher Liebe der Gemeinschaft selbst. Sein Ziel heisst: «anzureizen und zu entflammen zur Brüderlichkeit, zu Frieden und Einheit [...]. Durch die Teilnahme am Abendmahl werden wir notwendigerweise alle zusammen ein Körper, welche Einheit uns versinnbildlicht wird im Brot, das uns dargeboten wird. Wie es aus vielen Weizenkörnern gemacht ist, die so vermischt und vereinigt sind, daß man sie nicht mehr unterscheiden oder trennen kann, so müssen auch wir in gleicher Weise durch Übereinstimmung des Willens (par accord de volonté) derart verbunden sein, daß man keinen vom anderen trennen kann (1. Korinther 10,16–17)».⁹ Die Gemeinde wird zur Eidgenossenschaft: «Jedesmal und sooft wir zu Kommunion mit dem Zeichen des Leibs des Herrn schreiten, verpflichten wir uns gegenseitig, einer dem anderen, wie mit einem Siegel, zu allen Werken der Brüderlichkeit, dazu, daß niemand etwas tut, was seinen Bruder verletzt, und nichts unterläßt, was ihm hilft und ihn rettet.»

6 Huldrych Zwingli: *Fidei Ratio* (1530), in: Huldrych Zwingli. Schriften 4 (wie Anm. 3), 93–131, hier 112.

7 Julius Schweizer: *Reformierte Abendmahlsgestaltung in der Schau Zwinglis*, Basel 1954, 84f.

8 Jacques Courvoisier: *Vom Abendmahl bei Zwingli*, in: *Zwa* 11 (1962), 415–426, hier 425. Dazu auch Alexander Barclay: *The Protestant Doctrine of the Lord's Supper. A Study of the Eucharistic Teaching of Luther, Zwingli and Calvin*, Glasgow 1927, 218.

9 Jean Calvin: *Institution de la religion chrestienne* (1560), Buch 4, Paris 1961, Kapitel 7, 431f. und für das zweite Zitat: 432f. (Übersetzung des Verf.)

Heinrich Bullinger war der erste grosse Systematiker der Bundestheologie.¹⁰ Durch sein Werk «De testamento seu foedere Dei unico et aeterno» hat er die grundlegende Idee eines doppelten Bundes zwischen Gott und seinem Volk sowie – als Vollzugsordnung dieses primären Bundes – zwischen Herrscher und Untertanen als den beiden sich ausdifferenzierenden Teilen des Gottesvolkes verbreitet.¹¹ Taufe als Eintrittsritus und das Abendmahl als reiterierendes Gelöbnis sind ihm Siegel und Eide auf den Bund mit Gott. In ihnen verpflichten sich die Menschen, die Bedingungen von Liebe und Glaube zu erfüllen, die der Bund fordert. Wenn sie diese Gebote halten, gehören sie nach Bullinger zum Volk Gottes. Will der Mensch Gottes Gnade, das Heil, behalten, die dieser ihm durch seinen Bundesbeitritt schenkt, muss er seinerseits den Geboten gehorchen, Gott und den Nächsten zu lieben. Es handelt sich also nicht um einen einseitigen Gnadenakt durch den Allmächtigen, sondern dieser muss aktiviert werden durch den Gehorsam gegenüber den göttlichen Geboten. Die ethische Leistung des Menschen ist also sehr stark gewichtet.¹²

Die weitere Geschichte der Bundesidee bis zu ihrem Systematiker *Johannes Coccejus* hat Gotthold Schrenk verfolgt.¹³ Die Grundstruktur bleibt bei Coccejus gleich: Das Abendmahl stiftet einen Friedens- und Freundschaftsvertrag, in dem sich die *coniurati* ihrem Herrn verpflichten. Gott schenkt im Bundesschluss das Heil – seine «Gegenleistung» für den menschlichen Gehorsam.

Praktisch wirksam wurde die Idee einer «voluntaristischen Schwurgemeinschaft», um einen Begriff von Max Weber zu verwenden, durch die Versöhnungsarbeit der Kirchenzucht. Durch sie realisierten die Presbyterien das Doppelgebot der Liebe.

10 Vgl. Heinrich Richard Schmidt: Bundestheologie, Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag, in: Gemeinde, Reformation, Widerstand. FS für Peter Blickle, hg. v. Heinrich Richard Schmidt, André Holenstein u. Andreas Würzler, Tübingen 1998, 309–325.

11 Charles S. McCoy u. James W. Baker: Fountainhead of Federalism. Heinrich Bullinger and the Covenantal Tradition, Louisville (Kentucky) 1991, 19–28 u. 130–134.

12 McCoy, Fountainhead (wie Anm. 11), 20–28.

13 Gotthold Schrenk: Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der heilsgeschichtlichen Theologie, Gütersloh 1923, 36–115, bes. 83f.

1.2 Das Presbyterium¹⁴

Die Reinheit der Abendmahlsgemeinschaft und die Treue zu Gott zu bewahren, war die Aufgabe des Presbyteriums, das in dieser Form zwar auch in einigen lutherischen Kirchen existierte,¹⁵ aber nur im Reformiertentum praktisch durchgängig die Kirche ordnete.

Das Presbyterium bestand neben dem Pfarrer aus den Presbytern. Anfangs wurden sie in fast allen reformierten Kirchen durch die Gemeinde gewählt: nachweislich in den *Niederlanden*,¹⁶ in *Mark* und *Ostfriesland*,¹⁷ *Emden*,¹⁸ *Schottland*,¹⁹ bei den *Hugenotten*,²⁰ in *Graubünden*²¹ und *Ungarn*²².

14 Im Folgenden wird stets der Begriff des «Presbyteriums» für die Ältestengremien verwendet. Der Begriff «Konsistorium» wird für das Kirchenleitungsgremium im Luthertum verwendet, der im deutschen Reformiertentum unter dem Namen «Kirchenrat» oder ähnlich weiter bestand. Die den lokalen Presbyterien in Schottland («kirk session») übergeordneten Instanzen werden mit der Originalbezeichnung «presbytery» genannt.

15 Zuletzt Heinrich Richard Schmidt: Lutherische Kirchenkonvente – Reformierte Chorgerichte, in: *Der Kirchenkonvent in Württemberg*, hg. v. Hermann Ehmer u. Sabine Holtz, Epfendorf/Neckar 2009, 293–313. Vgl. auch ders.: *Gemeinde und Sittenzucht im protestantischen Europa der Frühen Neuzeit*, in: *Theorien kommunaler Ordnung in Europa*, hg. v. Peter Blickle u. Elisabeth Müller-Luckner, München 1996 (Schriften des Historischen Kollegs 36), 181–214.

16 Herman Roodenburg: *Onder censuur. De kerkelijke tucht in de gereformeerde gemeente van Amsterdam, 1578–1700*, Hilversum 1990, 420 und Olaf Mörke: «Konfessionalisierung» als politisch-soziales Strukturprinzip?, in: *Tijdschrift voor Sociale Geschiedenis* 16 (1990), 31–60, bes. 39–51. Vgl. Nicolette Mout: *Staat und Calvinismus in der Republik der Vereinigten Niederlande*, in: *Territorialstaat und Calvinismus*, hg. v. Meinrad Schaab, Stuttgart 1983, 87–96, hier 90.

17 Heinrich Richard Schmidt: *Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert*, München 1992 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 12), 50.

18 Heinz Schilling: *Calvinistische Presbyterien in Städten der Frühneuzeit – eine kirchliche Alternativform zur bürgerlichen Repräsentation?*, in: *Städtische Führungsgruppen und Gemeinden in der werdenden Neuzeit*, hg. v. Winfried Ehbrecht, Köln, u. a. 1980, 385–444, hier 398.

19 Geoffrey Parker: *The «Kirk By Law Established» and the Origins of «The Taming of Scotland»: St Andrews 1559–1600*, in: *Perspectives in Scottish Social History*. FS Rosalind Mitchison, hg. v. Lea Leneman, Aberdeen 1988, 1–32, hier 3.

20 Solange Bertheau: *Le Consistorie dans les églises Réformées du Moyen-Poitou au XVIIe siècle*, in: *BSPHF* 116 (1970), 332–349, hier 340, 349. Janine Garrison: *Protestants du Midi 1559–1598*, 2. Aufl., Toulouse 1991, 93. Vgl. Bernard Vogler u. Janine Estèbe: *La genèse d'une société protestante: Étude comparée de quelques registres consistoriaux Languedociens et Palatins vers 1600*, in: *Annales* 31 (1976),

In *Genf* dagegen sassen im «Consistoire» neben den Predigern 12 Mitglieder der verschiedenen Räte von Amtes wegen, die je nach Präsenz tendenziell die Mehrheit hatten.²³ Trotz der theoretisch gegebenen Staatsferne ähnelte Genf damit dem System der zwinglianischen Kirchen.

Überhaupt unterschieden sich diese von den calvinistischen bezüglich der Wahl der Ältesten kaum. In *Berr*²⁴ setzte sich das «Chorgericht» genannte Presbyterium aus dem weltlichen Ammann, der von Amtes wegen den Vorsitz innehatte, dem Pfarrer und einer Anzahl von Chorrichtern zusammen. Ihre Wahl war ein Recht der Gemeinde. Dennoch gibt es normative Quellen, die von einer Einsetzung durch die Amtleute (Landvögte) Berns sprechen.²⁵ Eine detaillierte Analyse sowohl der normativen Quellen wie der Praxis zeigt aber, dass damit lediglich zwei Stufen bei der Bestallung der Chorrichter bezeichnet werden, zunächst die Auswahl der Kandidaten durch die Gemeinde, dann die Vereidigung durch die Amtsträger oder ihre Stellvertreter. Die Regel scheint zuerst eine jährliche Neuwahl zumindest eines Teiles des Chorgerichts gewesen zu sein. Dabei kam es zu einer Art Rotation von Amtsinhabern. In kleineren Gemeinden früher,

362–388, hier 363. Vgl. auch François Martin: Ganges. Action de son Consistoire et Vie de son Église aux 16e et 17e Siècle, in: RTAE 2 (1942), 17–40 u. 130–159, hier 22.

- 21 Thomas Brodbeck u. Heinrich Richard Schmidt: Davos zwischen Sünde und Verbrechen. Eine Langzeitstudie über die Tätigkeit der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit (1644–1800), in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Graubünden 1998, 143–183, hier 161.
- 22 Mihály Bucsay: Geschichte des Protestantismus in Ungarn, Stuttgart 1952, 73, 109f. u. 130 sowie Márta Fata: Ungarn, das Reich der Stephanskronen, im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Multiethnizität, Land und Konfession 1500 bis 1700, hg. v. Franz Brendle u. Anton Schindling Münster 2000 (KLK 60), 244. Im königlichen Ungarn wie in Siebenbürgen kam es – wie auch in Graubünden – erst seit dem 17. Jahrhundert zur Gründung von Presbyterien. Nach Bucsay hatten selbst im 18. Jahrhundert noch nicht alle Gemeinden ein Ältestengremium. Vgl. auch Mihály Bucsay: Der Protestantismus in Ungarn, 1521–1978: Ungarns Reformationskirchen in Geschichte und Gegenwart, Teil 1: Im Zeitalter der Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform, Wien 1977 (STKG, Nr. 3, Teil 1).
- 23 Christian Grosse: «Pour bien de paix». La régulation des conflits par les consistoires en Suisse romande (XVIe–XVIIIe siècles), in: Figures de la médiation et lien social, hg. v. Jean-Luc Chabot, Stéphane Gal u. Christophe Tournu, Paris 2006, 85–107, hier 88f.
- 24 Vgl. Heinrich Richard Schmidt: Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit, Stuttgart u. a. 1995, 41–58.
- 25 Ausführlich diskutiert in Schmidt, Dorf (wie Anm. 24), 45–58: Kapitel A 3.2 «Chorgericht», bes. zu den Wahlnormen und der Wahlpraxis.

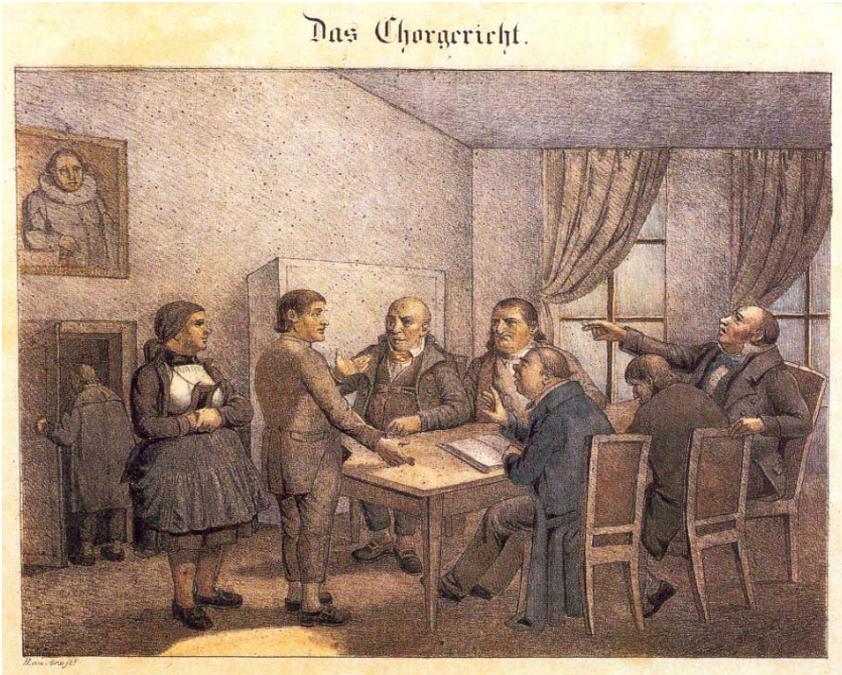


Abb. 1: Berner Chorgericht.²⁶ Chorr.: «La gse Hans, was heschte du azbringe?» H.: «Ihr Herre, es isch nadisch e wüsti Sach, mer wei so wenig als mügli dervo rede.»

in grösseren später (nach 1700) bürgerte sich eine lebenslängliche Amtszeit ein, wobei frei werdende Stellen durch Kooptation besetzt wurden.

Wie Genf oder Bern kannten auch *Basel*²⁷ und *Zürich*²⁸ dieses Verfahren einer Mischung von Wahl und Mitgliedschaft von Amtes wegen. In der *Kurpfalz*, wo Presbyterien erst in der calvinistischen Phase entstanden, wurden die Ältesten auch in dieser etatistischen Variante der Kirchenordnung als Repräsentationsorgane der Gemeinde verstanden.²⁹ In

26 Heinrich Richard Schmidt: Das Chorgericht von Vechigen 1572–1798, in: Geschichte der Gemeinde Vechigen, Bern 1995, 221–241, hier: 222. Schwarzweiss auch in ders., Dorf (wie Anm. 24), VII.

27 Christian Simon: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels, Basel u. a. 1981, 215–218. Dazu auch Walther Köhler: Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, 2 Bde., Leipzig 1932/1942, Bd. 1, 288–298.

28 Vgl. v. a. Köhler, Ehegericht (wie Anm. 27), 164.

29 Paul Münch: Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des cal-

der *Kurpfalz* und in *Hessen-Kassel* reservierte sich die Obrigkeit wie in Bern ein Zustimmungsrecht zur Wahl der Presbyter.³⁰ Darüber hinaus verlangte sie, wenn möglich einen Teil der Ältesten aus den weltlichen Beamten zu nehmen³¹ – was angesichts der wenig professionellen Verwaltung in den Dörfern aber keine durchgehende Praxis wurde. In *Pfalz-Zweibrücken* sollten die Ältesten ab 1633 «durch die bestellte(n) Kirchen-diener mit und neben dem ordentlichen Consistorio und Presbyterio [...] erkieset und gezogen» werden.³² Es handelt sich hier um eine Kooptation aus dem «presbyterio» selbst unter Mitwirkung von Konsistorium und Pfarrer, bei der die verbleibenden Ältesten den Nachfolger für einen ausscheidenden Kollegen selbst bestimmten. Diese Kooptation bürgerte sich an fast allen Orten im Laufe der Zeit ein. Das Amt tendierte ausserdem dazu, lebenslänglich zu werden.

1.2 Sanktionsmechanismen

Die Presbyterien hatten weniger punitive als restitutive Ziele, d. h. sie wollten Sünder auf den rechten Weg zurückführen, sie zur Einsicht und Reue³³ bringen, damit sie wieder in Einklang mit Gottes Geboten und in Harmonie und Ordnung mit der Gemeinde leben konnten.³⁴ Entsprechend lag der Schwerpunkt auf Ermahnungen und Belehrungen. Daneben kamen Geldstrafen zugunsten der Armenkasse und zeitweilige Inhaftierungen vor. Eine Besonderheit stellte der im Schweizerischen «Herdfall» genannte Kotau vor, mit dem ein Sünder, der Gott beleidigt hatte, sich in den Staub warf, sich also selbst erniedrigte, die Erde küsste und Gott mit wie zum Gebet «zertanen» Armen um Verzeihung bat.

Schandstrafen wie der Stock oder die Trülle oder der «tool of repentance», bei dem der Sünder während der Predigt im Büsserhemd ausgestellt war, hatten die gleiche erniedrigende Wirkung wie der Herdkuss.

vinistischen Seniorats um 1600, in: *Kirche und Visitation*, hg. v. Ernst-Walter Zeeden u. Peter Thaddäus Lang, Stuttgart 1984, 216–248, hier 129.

30 Vogler, *La genèse* (wie Anm. 20), 363.

31 Münch, *Kirchenzucht* (wie Anm. 29), 129f.

32 Frank Konersmann: *Kirchenregiment und Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Kleinstaat. Studien zu den herrschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Kirchenregiments der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken (1410–1793)*, Speyer 1996, 216.

33 Vgl. u. a. Garrison, *Protestants* (wie Anm. 20), 105f.

34 Dazu vgl. die Details bei Schmidt, *Dorf* (wie Anm. 24) und Heinrich Richard Schmidt: *Die Ächtung des Fluchens durch reformierte Sittengerichte*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 15 (1993), 65–120.



Abb. 2: Trülle³⁵



Abb. 3: Stool of repentance³⁶

³⁵ Schmidt, Chorgericht (wie Anm. 26), 224.

³⁶ Margo Todd: The Culture of Protestantism in Early Modern Scotland, New Haven u. a. 2002, Abb. 13 zwischen 210 u. 211.

Bei besonders schweren Vergehen wie einem mehrfachen Ehebruch wurde die weltliche Gewalt eingeschaltet, die dann auch Landesverweisungen und Hinrichtungen aussprach, wobei es nur auf den ersten Blick überrascht, dass Hinrichtungen auch für scheinbar so geringe Vergehen wie das Fluchen ausgesprochen wurden.³⁷ Dahinter stand die Annahme, dass jemand, der schwere Malediktionen aussprach, in tiefem Hass gegen Gott und die Welt gefangen sei und mit der Verwünschung zudem Wortmagie, eventuell sogar unter Anrufung des Teufels, begehe. Damit konnte Fluchen zur schweren Gotteslästerung werden.

«Normalerweise» war aber der Bann die schwerste Strafe. Der Kleine Bann als zeitweiliger Ausschluss vom Abendmahl und der Grosse Bann als dauernde und umfassende Verweigerung der kirchlichen und persönlichen Gemeinschaft. Wie und von welchen Kirchen der Bann genau ausgeübt wurde, ist im Detail nicht einfach zu beurteilen. Generell kann man sagen, dass im Calvinismus – anders als im Luthertum – beide Grade des Bannes praktiziert wurden.

Die Gemeinden der *Hugenotten*³⁸ übten beide Grade aus, was auch zu Missbräuchen führte, welche die Synode rügte. In den *Niederlanden* verhängten in den calvinistischen Gemeinden die Ältesten den Grossen wie den Kleinen Bann.³⁹ Hermann Roodenburg betont in seiner Untersuchung der Amsterdamer Kirchenzucht, sie zeige, wie sehr die Zucht eine dienende Funktion hatte und bezweckte, dass der Einzelne sich mit Gott und seinem Nächsten versöhne. Die *schottischen «kirk sessions»*, die praktisch autonom agierten,⁴⁰ verfügten auch über den Bann.⁴¹ Den Kleinen Bann konnten sie selbst aussprechen, für die Exkommunikation, die jeden persönlichen Umgang mit dem Delinquenten verbot, mussten sie aber die Zustimmung ihres sogenannten «presbytery» einholen, das wie die Klasse im kontinentaleuropäischen Raum dem katholischen Dekanat nachgebildet die nächsthöhere Instanz im synodalen Aufbau darstellte.⁴² Andererseits scheint das totale Verkehrsverbot in Schottland auch zeitlich befristet vorgekommen zu sein.

³⁷ Vgl. Schmidt, Ächtung (wie Anm. 34).

³⁸ Garrison, Protestants (wie Anm. 20), 105f., 106, 121, Anm. 133.

³⁹ Vgl. dazu Roodenburg, Onder censuur (wie Anm. 16), 144f., 419–423.

⁴⁰ John Di Folco: Discipline and Welfare in the Mid-Seventeenth Century Scots Parish, in: RSCHS 19 (1977), 169–183.

⁴¹ Parker, «Kirk By Law Established» (wie Anm. 19), 13.

⁴² Todd, Culture (wie Anm. 37), 12f.

In *Graubünden* lässt sich nur der Kleine Bann nachweisen.⁴³ Hier nannte sich das lokale Presbyterium «Kirchenrat». Seine Aufgabe bestand in der Abendmahlszucht: Alle, die «in ohnverschamten Sünden lebend, als Dieben, Räuber, Huerer, Ehebrecher, wieder stenige dem Predigt-ampt vnd Obrigkeit, vnghorsame ihren Elteren», wurden zum Abendmahl «laut vnd inhalt göttlichen Wortts nit admitiert vnd zu gelassen». Erst wenn sie sichtbare Zeichen der Reue und Besserung zeigten, konnten sie vom Konsistorium – «mit der christlichen Gemeinde und Kirche versöhnt» – wieder zum Abendmahl zugelassen werden.⁴⁴ Der Grosse Bann kam in Davos nie zur Anwendung.

In *Genf*⁴⁵ wurde der Bann erst nach dem Scheitern aller Besserungs- und Versöhnungsversuche, als letztes Mittel, gewählt. Die Genfer Kirchenordnung von 1541 unterscheidet ebenfalls die Suspension vom Abendmahl, für einmal oder bis zur Besserung, und den Ausschluss aus der Gemeinde. Das Edikt vom Februar 1560 präzisiert, der Grosse Bann sei eine Verwerfung und ein Ausschluss aus der Herde der Gläubigen. Handelnde Instanz war selbstverständlich das Genfer Consistoire. Wie in Bern schloss sich im Fall des Grossen Bannes auch eine Verbannung aus der Stadt an, welche die weltliche Obrigkeit aussprach. Die ländlichen Gemeinden ihrerseits hatten zwar auch lokale Älteste, konnten aber selbst nicht den Bann verhängen. Das musste das Genfer Consistoire als nächsthöhere Instanz tun, die im Übrigen auch die ländlichen Gemeinden über Visitationen überwachte. Schwerere Vergehen mussten die dörflichen Ältesten, die «gardes», über den châtelain, den weltlichen Beamten, dem Consistoire melden.

Auch die zwinglischen und die deutschreformierten («erastianischen») Kirchen kannten den Bann. In der Regel war aber der Kleine Bann die alleinige oder zumindest die am sichersten dokumentierte Form der Exkommunikation: In *Kurpfalz* erfolgte der Grosse Bann nur mit Zustimmung der Regierung bzw. des Kirchenrates in Heidelberg.⁴⁶ In *Pfalz-Zwei-*

43 Brodbeck/Schmidt, Davos (wie Anm. 21), 167, die folgenden Zitate: 158 u. 159.

44 Brodbeck/Schmidt, Davos (wie Anm. 21), 158f., Zitat: 158.

45 Robert Kingdon: *The Control of Morals in Calvin's Geneva*, in: *Church and Society in Reformation Europe*, hg. v. Robert Kingdon, London 1985, VIII, 3–16. Vgl. auch die neue Studie von Christian Grosse: *Les rituels de la Cène. Une anthropologie historique du culte eucharistique réformé à Genève*, Thèse Genf 2001, 476–492 u. 509–512.

46 Schmidt, *Konfessionalisierung* (wie Anm. 17), 50–52.

*brücken*⁴⁷ gelangte die Banngewalt ganz an das 1664 eingerichtete Oberkonsistorium, das zudem den Grossen Bann nur in Abstimmung mit der Kanzlei des Landesherrn verhängte. Auch die örtlichen Presbyterien *Nassau-Dillenburgs* konnten nur den Kleinen Bann – in Absprache mit der weltlichen Obrigkeit – verhängen.⁴⁸ Die *Basler «Bänne»* und das *Zürcher Ehegericht* praktizierten den Kleinen Bann.⁴⁹ Nicht zur Anwendung kam er – und damit war er faktisch abgeschafft – in *Bern*.⁵⁰ Hier wurden auch späte Versuche, das «geistliche Schwert» zu schärfen, rigoros zurückgewiesen – aus Angst vor einer neuen «Papisterei».

1.4 Die Versöhnungsarbeit durch die Kirchenzucht

Ziel der Zucht war die Versöhnung: die Versöhnung der Gemeinde, in der Sünder lebten, mit Gott, die Versöhnung von Nachbarn und die Versöhnung von Eheleuten.

Die konsistorialen Ordnungen formulieren nichts anderes als die *Zehn Gebote*⁵¹ aus, und das im gesamten Protestantismus.⁵² Sie wurden auch dort kodifiziert, wo die Gemeinden sich ganz allein selbst regierten wie in den graubündischen und den (katholischen) innerschweizerischen Republiken.⁵³ Ihre Befolgung schützte die Kommunen nach aussen, vor dem Huldverlust Gottes. Die Selbstverteidigung gegenüber den drohenden

47 Konersmann, Kirchenregiment (wie Anm. 32), 203f. u. 209.

48 Sebastian Schmidt: Glaube – Herrschaft – Disziplin. Konfessionalisierung und Alltagskultur in den Ämtern Siegen und Dillenburg (1538–1683), Paderborn u. a. 2005, 257.

49 Köhler, Ehegericht (wie Anm. 27), 172 u. 290–292. Simon, Untertanenverhalten (wie Anm. 27), 218–221.

50 Vgl. Heinrich Richard Schmidt: «Verfall der Religion». Epochenwende um 1700? – Eine Diskussion des Säkularisierungsprozesses, in: Die Säkularisation im Prozess der Säkularisierung Europas, hg. v. Peter Blickle u. Rudolf Schlögl, Tübingen 2005, 245–258.

51 Köhler, Ehegericht (wie Anm. 27), 290–292.

52 John Bossy: Moral Arithmetic: Seven Sins into Ten Commandments, in: Conscience and Casuistry in Early Modern Europe, hg. v. Edmund Leites, Cambridge u. a. 1988, 214–234.

53 Heinrich Richard Schmidt: Über das Verhältnis von ländlicher Gemeinde und christlicher Ethik: Graubünden und die Innerschweiz, in: Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, hg. v. Peter Blickle, München 1991, 455–487.



Abb. 4: Nachbarschaftsstreit.⁵⁶
Lochrodeleintrag, Hans Jakob I.
Dünz (1574/9–1649), Mai 1626,
Staatsarchiv Bern B IX 592, S. 23. –
Zwei streitende Frauen, es handelt
sich um «Bendikts dachselhofer seligs
tochter, Jungfrau Ännel» und die
Tochter von Diebold Moser.

Strafen Gottes war für alle Sittenzuchtmassnahmen Berns grundlegend.⁵⁴ Nicht der einzelne Sünder, sondern die ganze Gemeinschaft war durch die Strafen Gottes gefährdet, denn die Sünde steckt an, sie beschmutzt und infiziert auch die Zuhörer. Verfolgung der Sünde schützt die Gemeinschaft, weil sie aktiv der Sünde wehrt und sich nicht «durch Stillschweigen teilhaftig macht».⁵⁵

Zentrale Funktion des Sittengerichts *nach innen* war die Versöhnung und Friedenssicherung. Streithähne wurden in Bern ermahnt, «alle bitterkeit, haß, neid, zorn und feindschafft sollen sie ja ablegen, die gerechte ehrverletzliche wort zuruknemen, einander gut machen und deßen zum zeüg-nus alhier einander die hand des fridens bieten».⁵⁷ Immer stand am Ende einer erfolgreichen Versöhnungsarbeit des Chorgerichts die Beseitigung

54 Ausführlich Schmidt, Ächtung (wie Anm. 34), bes. 65–83 und ders.: Environmental Occurences as the Lord's Immediate Preaching to us from Heaven: The Moral Cosmos of the Early Modern Era, in: Bedingungen umweltverantwortlichen Handelns von Individuen. Proceedings des Symposiums «Umweltverantwortliches Handeln» vom 4.–6.9.1996 in Bern, hg. v. Ruth Kaufmann-Hayoz, Bern 1997, 35–42.

55 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. VI, 2, Nr. 31s, 931–944: 18.3.1661 – Das «Grosse mandat der statt Bern, wider allerhand im schwang gehende lasten», hier 934. Zur Ansteckung vgl. Heidelberger Katechismus, Frage 99.

56 Thomas Brodbeck: «Christliche Zucht» durch die Chorgerichte. Die Alltagspraxis der Sittenzucht, in: Berns mächtige Zeit, hg. v. André Holenstein u. a., Bern 2006, 241–248, Abb. 220: 244.

57 Kirchgemeindearchiv Vechigen, Chorgerichtsmanual: 7.11.1721.

des Hasses und die Wiederherstellung von Liebe: Es erging die «vermahnung zu vffrichtiger liebe vnd einigkeit, gantzlicher entschlachnus vnd abwerffung vergessung alles dessen, was sie mit einandern gehabt, auch bezeugung dessen durch hendreichung je einer dem anderen». Nachbarn sollten «in liebe und friden leben».58 Kontrahenten wurden «verhört, vereinbart, zur fründlichkeit vnd nachberlicher liebe vermanet».59

Ziel war, die Gemeinde für die Feier des Abendmahls würdig zu machen. In Bern hiess es: «so thund wir hiemit ma(e)niglich zur thugend der versu(e)hnligkeit vermahnen, sonderlich auch dahin, das niemand auß tragendem neyd sich der niessung deß heiligen [...] nachtmahls und der erinnerung seines heils in dem thewren verdienst Jesu Christi enteussere und dasselbe dadurch schwa(e)rlich verachte, sondern vielmehr allen keib und neyd bey zeiten ablege und sich der [...] bru(e)derlichen liebe, ver-sühnlichkeit und vernu(e)gsamkeit befeisse».60

Nächstenliebe als «nachbarliche Liebe» – christliche und kommunale Werte verschmolzen zu Synonymen. Das Sakrament des Leibes Christi wurde zum sozialen Sakrament,61 die Gemeinde zum Leib Christi. Das Chorgericht vollzog in ritueller Form die Pax. Die reformierte Konfession lagerte also die Pax aus dem liturgischen Geschehen aus, band sie aber zugleich eng in die Busse ein, die sie über die Sittengerichte vollzog. Sie blieb auch im zwinglisch-staatskirchlichen Bern ein Essentiale für die heilstiftende Union mit Christus in der Eucharistie. Eine Kommune im christlichen Frieden, das war religiöses und soziales Ideal.

Die Berner Ergebnisse gelten auch für die freikirchlichen wie die übrigen staatskirchlichen Gebiete Europas: für *Genf*,62 wo ein Drittel aller Fälle interpersonelle Konflikte waren, für *Schottland*63 und *die Niederlan-*

58 Kirchengemeindearchiv Vechigen, Chorgerichtsmanual: 15.1.1717.

59 Kirchengemeindearchiv Vechigen, Chorgerichtsmanual: 8.5.1653.

60 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. VI, 1: Staat und Kirche, Aarau 1961, VI, 2, Nr. 31s, 931–944: 18.3.1661 – Das «Grosse mandat der statt Bern, wider allerhand im schwang gehende laster», hier 937.

61 Heinrich Richard Schmidt: Das Abendmahl als soziales Sakrament, in: Soziale Beziehungen im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit, hg. v. Hans-Jörg Gilomen, Katja Hürlimann u. Pascale Sutter, in: *Traverse* 9 (2002/2), 79–93.

62 Grosse, «Pour bien de paix» (wie Anm. 23), 91.

63 Todd, *Culture* (wie Anm. 37), bes. 227–314.

*de*⁶⁴, *Basel*⁶⁵ und *Zürich*⁶⁶. Gleichermassen für die *deutschreformierten Kirchen* wie *Zweibrücken* oder die *Kurpfalz*⁶⁷.

Für die *Hugenotten* sind wir sehr genau über die Versöhnungstätigkeit der Konsistorien informiert. Interpersonelle Konflikte bildeten die weit-aus grösste Gruppe der abgeurteilten Vergehen. Für den *hugenottischen Midi* insgesamt schwanken die Zahlen für Nachbarschaftskonflikte zwischen 23 Prozent und 56 Prozent und liegen damit deutlich über der Gesamtmenge an Verstössen gegen die religiösen Normen mit 18 Prozent.⁶⁸ Gerade in der Zeit vor den heiligen Kommuniontagen, «in einer Atmosphäre, die vom Wunsch geprägt war, Harmonie wiederherzustellen, wurden – als Bedingung für die Zulassung zum Abendmahl – Gegner versöhnt und Vergleiche arrangiert».⁶⁹ Denn Hass verunmöglichte die Teilnahme am «sozialen Ritus Eucharistie»: «Bei verbalen und gewalttätigen Auseinandersetzungen bestand das Heilmittel gewöhnlich darin, die Gegner zu vereinbaren und dazu zu bringen, daß sie sich in einer Zeremonie wechselseitigen Vergebens die Hand reichten. In einigen Fällen sieht man sie auch sich umarmen und einander die Hand küssen.»⁷⁰

Paul Münch zufolge stützte das Presbyterium in *Hessen-Kassel* und anderen reformierten Kirchentümern Deutschlands «in der Tradition nachbarschaftlicher Konfliktregelung [...] die nötigen Normen».⁷¹

64 Roodenburg, *Onder censuur* (wie Anm. 16), 421.

65 Simon, *Untertanenverhalten* (wie Anm. 27), 215–218, hier 216 (zum Abendmahl), 218–221 (zum Bann).

66 Fritz Büsser: *Huldrych Zwingli. Reformation als prophetischer Auftrag*, Göttingen u. a. 1973 (PerGe 74/75), 85f.

67 Vogler, *La genèse* (wie Anm. 20), 362–388.

68 Vogler, *La genèse* (wie Anm. 20), 362–388, 367, 378. Raymond A. Mentzer: *Disciplina nervus ecclesiae: The Calvinist Reform of Morals at Nîmes*, in: *SCJ* 18 (1987), 89–115, hier 109.

69 Alfred Soman: *Deviance and Criminal Justice in Western Europe, 1300–1800*, in: *Criminal Justice History. An International Annual* 1 (1980), 3–28, hier: 19 (Übersetzung des Verf.).

70 Raymond A. Mentzer: *Le consistoire et la pacification du monde rural*, in: *BSHPF* 135 (1989), 373–389, 385 (Übersetzung des Verf.).

71 Münch, *Kirchenzucht* (wie Anm. 29), hier 129f., 245.



Abb. 5: Ehestreit.⁷² Lochrodeleintrag, Hans Jakob I. Dünz (1574/9–1649), August 1629, Staatsarchiv Bern B IX 593, S. 42. – «Huttwyl / Tomma Fiechter und Barbli Schonholzerin, ehlüt, sind uff den letzten augusti ynglegt zusammen, ist ein hert krütz [...] Sind einst gscheiden.»

Beim Ehestreit wurden – in einem Verfahren, das wir heute wohl als «Verhaltens-» oder «Paartherapie» bezeichnen würden – die streitenden Eheleute mitunter in eine Zelle gelegt, wo sie mit einem Löffel aus einer gemeinsamen Schüssel ihr Muss essen mussten, bis sie sich versöhnt hatten. Die Kirchengenossenschaft versuchte, Ehen zu restituieren, die durch Unfrieden und Lieblosigkeit zerrissen waren. Das zeigt sich nicht nur in *Bern*. Implizit oder explizit wird die zwecks Restitution wirksame Allianz von Frauen und Sittengericht auch in den Arbeiten von *Steven Ozment*, *Thomas Saffley*, *Lyndal Roper*, *David Sabean* und *Heinz Schilling* beschrieben.⁷³

Erst nach der Versöhnung erhielten die Kontrahenten mancherorts Marken, die ihre Zulassung zum Abendmahl dokumentierten, die in Frankreich «méreaux» hiessen.

Analog zum Verfahren bei den Hugenotten verteilten auch die schottischen «kirk sessions» an die Sünder und die Kontrahenten in Streitereien erst nach Busse, Reue und Versöhnung Münzen, die sie zum Empfang des Abendmahls berechtigten.⁷⁴ Dabei wurde auch das vom Adel

⁷² Brodbeck, «Christliche Zucht» (wie Anm. 51), Abb. 228: 249.

⁷³ Zusammenfassend Schmidt, Dorf (wie Anm. 24), Kapitel «Sexualität» und «Ehe», 173–289.

⁷⁴ James Cameron: *Godly Nurture and the Admonition in the Lord: Ecclesiastical*

Abb. 6: Méreaux⁷⁵

als Standesvorrecht behauptete Recht auf Gewalt den christlichen Normen unterworfen. Die «kirk sessions» stifteten oder erneuerten die «brüderliche Liebe» im Blick auf die Eucharistie und fungierten damit als «Organ der kommunalen Selbstkontrolle». *Margo Todd* folgert in ihrer Untersuchung zu den schottischen «kirk sessions», sie hätten eine von Gewalt zerrissene Gesellschaft befriedet und zu einer «puritanischen Nation» geformt.⁷⁶



Abb. 7: Communion tokens

Discipline in the Reformed Tradition, in: Die dänische Reformation vor ihrem internationalen Hintergrund, hg. v. Leif Grane u. Karl Hørby, Göttingen 1990, 264–276, hier 272–274.

75 Links: <<http://www.museedudesert.com/article5868.html>> (Zugriff: 28.01.2008). Rechts: <<http://collection-ben.blogspot.com/2007/07/ils-achtent-de-la-farine-avec-des.html>> (Zugriff: 28.01.2008).

76 Todd, Culture (wie Anm. 37), 21–23. Zur «Puritan nation» bes. 402–412.

Heinz Schilling hat die Sittenzucht überhaupt als «Abendmahlszucht» definiert und das an Emden plastisch nachgewiesen. «Das heißt, sie galt der dogmatischen, sittlichen und moralischen Reinheit der Abendmahls-gemeinschaft, die Voraussetzung dafür war, dass das Sakrament dem einzelnen wie der Gemeinde zum Heil und nicht zum Verderben gereichten.»⁷⁸

1.5 Regulierung von Sexualität

Die Kirchenzucht hat, will man ihre kommunale Funktion beschreiben, nicht nur die Gemeinschaft numinos überhöht und Streitigkeiten aus christlichem Geist versöhnt, sie hat auch die Selbstregulierung der Gemeinde auf anderen Gebieten unterstützt. Im Rahmen dieses Überblicks können dazu nur Andeutungen gemacht werden. Die Presbyterien trugen zum demographischen «social check» bei, indem sie – solange sie dazu in der Lage waren, also vor der Säkularisierung des 18. Jahrhunderts – den sozialen Zölibat stabilisierten und die Bevölkerungsvermehrung bremsen. Weniger die religiöse Motivation bestimmte dabei die Schärfe der lokalen Sittenkontrolle als vielmehr das Ausmass der lokalen Krise. Die Sexualprobleme spielten z. B. im *Languedoc*⁷⁹ und in *Schottland*⁸⁰ eine wichtige – in Schottland sogar dominante – Rolle im Tätigkeitsfeld der Presbyterien. Den «kirk sessions» ist durch die Forschungen *Rosalind Mitchisons* und *Lea Lenemans* das bis 1700 erstaunlich niedrige Niveau von Brautschwangerschaften und Illegitimität in Schottland angerechnet worden wie auch die erfolgreiche und gesellschaftlich notwendige Regelung von Paternitätsfragen.

77 <<http://www.londoncoinclub.fsnet.co.uk/DPowell/communionTokens.htm>> (Zugriff: 28.01.2008).

78 Heinz Schilling: Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung. Die calvinistische presbyteriale Kirchenzucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, hg. v. Georg Schmidt, Wiesbaden 1989 (VIEG, Beiheft 29), 265–302, hier 269 u. 285.

79 Vgl. Mentzer, *Disciplina* (wie Anm. 68), 109.

80 Vgl. Rosalind Mitchison u. Leah Leneman: *Sexuality and Social Control. Scotland 1660–1780*, Oxford u. a. 1989, bes. 233–237.

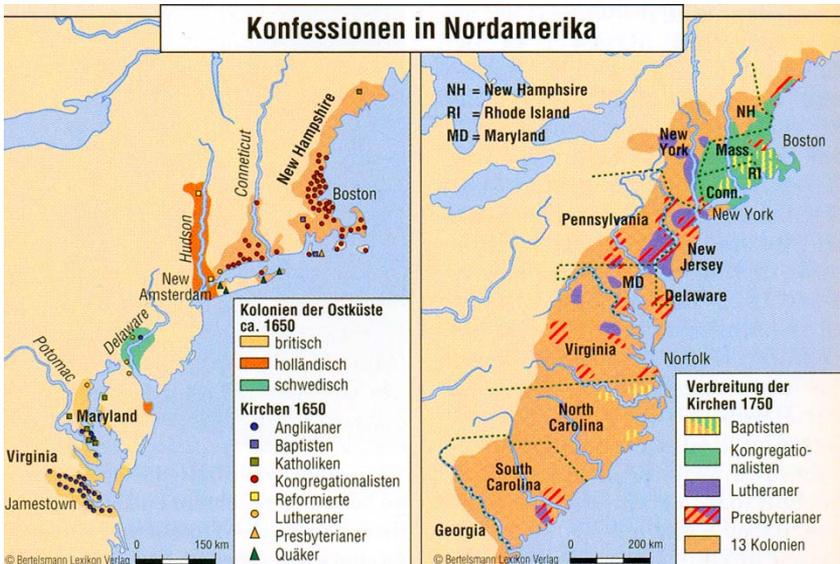


Abb. 8: Konfessionen in Nordamerika – Independenten und Presbyterianer⁸¹

2. Die territoriale Ordnung der Kirche

2.1 Kongregationalismus/Independentismus – Kirchen ohne territoriale Ordnung

Die starke Betonung der Identität von Kirche und Gemeinde, die sich aus der Konzentration auf das Abendmahl ergibt, führte die «Independenten», eine aus dem Puritanismus hervorgegangene englische Gruppe radikaler Calvinisten, zur Forderung nach der Unabhängigkeit aller lokalen Kirchen (Gemeinde = «congregation», daher auch der Name «Kongregationalisten»), unabhängigen Kirchen und einer Republik, einer Art Volksherrschaft von Gottes Gnaden.⁸² Sie wollten überhaupt keine Staatskirche, auch keine calvinistische. Die Independenten, die kurze Zeit, als Oliver Cromwell sie führte, England regierten, schieden nach dem Scheitern der

⁸¹ Heinrich Richard Schmidt: Vom Fundamentalismus zum Vernunftglauben. Absolutismus und Aufklärung, in: Chronik des Christentums, Gütersloh u.a., 1999, 272–321, hier 286.

⁸² Kaspar von Greyerz: England im Jahrhundert der Revolutionen 1603–1714, Stuttgart 1994, 101.

puritanischen Revolution endgültig aus der anglikanischen Kirche aus, sofern sie sich nicht zum Anglikanismus bekehrten. Viele von ihnen gingen in die amerikanischen Kolonien. Schon am 19. November 1620 waren dort die ersten Puritaner, die sogenannten «Pilgerväter», angekommen, nämlich in New Plymouth in der Massachusetts Bay. Es handelte sich bei ihnen um eine radikale puritanische Gruppe, die als «Brownisten» bezeichnet wird. Sie schlossen sich mit den Independenten zusammen und gründeten auf der Basis der «Cambridge-Plattform» die kongregationalistische Kirche.⁸³ Bastionen dieser Kongregationalisten wurden Massachusetts, Connecticut, New Hampshire und später Vermont.

2.2 Die *presbyterial-synodale* und die *pfarrer-synodale* Ordnung

Die Bundestheologie als Fundierung der Kirche hat dann aber Konsequenzen für die Ekklesiologie auch über die Einzelgemeinden hinaus, wenn sich diese zu einer territorialen Einheit zusammenschliessen. Der Kirchenaufbau muss bei der Ausgangslage, dass nämlich eine lokale Gemeinde die Kirche ist, zu einem synodalen Aufbau führen, sagen wir moderner und allgemeiner: zu einem republikanischen Aufbau, bei dem Delegierte der Kirchgemeinden sich regional, auf Provinzebene und schliesslich national zu Synoden oder Parlamenten zusammenfinden.⁸⁴ Denn wenn sich Kirche durch Verbündnis konstituiert, dann auch auf territorialer Ebene durch das Verbündnis der Einzelgemeinden.⁸⁵

Die französischen hugenottischen Kirchen entstanden aus «wilder Wurzel» und waren damit in der ersten Phase «kongregationalistisch». Sobald sich aber eine reguläre Struktur mit Prediger und Presbyterium gebildet hatte, organisierten sich die «*églises dressées*» synodal in der Form von regionalen «*colloques*» (Klassen), Provinzial- und National-synoden.⁸⁶ Die Synoden dienten auf der einen Seite der Vereinheitlichung

83 Dazu Henry Chadwick u. Gillian R. Evans: Weltatlas der alten Kulturen: Das Christentum. Geschichte, Kunst, Lebensformen, München 1988, 125–129.

84 Willem Nijenhuis: Art. Calvin, Johannes, in: TRE 7 (1981), 568–592, hier 589.

85 Josef Bohatec: Calvins Lehre von Staat und Kirche mit besonderer Berücksichtigung des Organismusedankens, Aalen 1961, 73f.

86 Marc Venard: Frankreich und die Niederlande, in: Die Zeit der Konfessionen, hg. v. Marc Venard, Freiburg u. a. 1992 (Die Geschichte des Christentums 8), 447–523, hier 447–523, 512f.

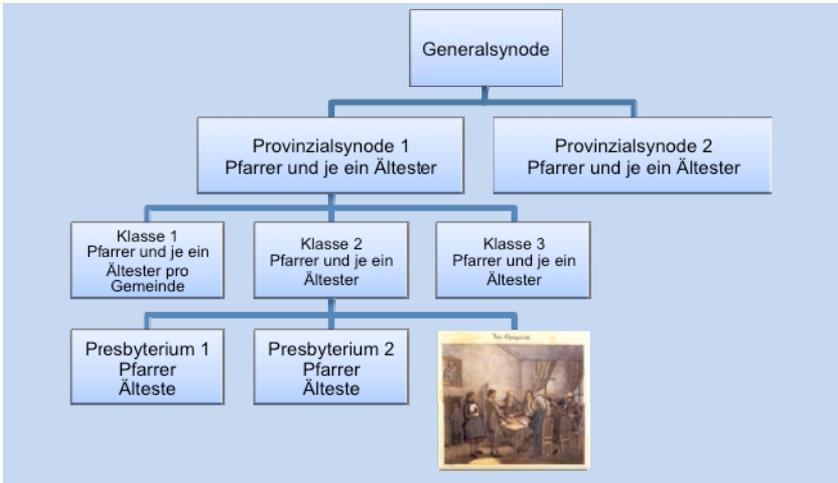


Abb. 9: Presbyterial-synodale Kirchenordnung

von Lehre und Organisation der Kirche, auf der anderen Seite entschieden sie als übergeordnete Instanzen über strittige Fälle der unteren Ebenen. Älteste und Pfarrer waren in den Synoden vertreten. Diese Struktur bildete sich auch in den *Niederlanden* aus, in *Mark* und *Ostfriesland*,⁸⁷ zwei deutschen Gebieten mit schwacher Landesherrschaft.

Ähnlich verlief auch der organisatorische Weg der schottischen Kirche: vom kongregationalistischen zum presbyterial-synodalen System.⁸⁸ Im Unterschied zu *England* war der Reformation in *Schottland* nicht durch den König, sondern gegen ihn durch die Gutsherren («lairds») und die Städte zum Durchbruch verholfen worden. 1557 verpflichteten sich die «Lords of the Congregation» durch einen ersten «Covenant» (einen religiös-politischen Bund), das Evangelium durchzusetzen und das englische «Book of Common Prayer» von 1552 einzuführen. Damit verbunden war die Aufhebung der päpstlichen Jurisdiktion. Eine Kommission erarbeitete bis 1561 eine Kirchenordnung, in der – anders als in Genf, wo Calvin die vier Ämter theologisch unterschied – zwei Ämter vorgesehen sind, das des Pastors und das der Ältesten. Beide wurden durch die Pfarreiangehörigen gewählt. So entstand eine lokale Kirche, die sich mit anderen lokalen Kirchen zusammenfand, regionale Klassen/Kapitel («presbyteries») und eine

⁸⁷ Schmidt, *Konfessionalisierung* (wie Anm. 17), 50.

⁸⁸ Vgl. Todd, *Culture* (wie Anm. 37), 8–13 und zum Bischofsamt 405.

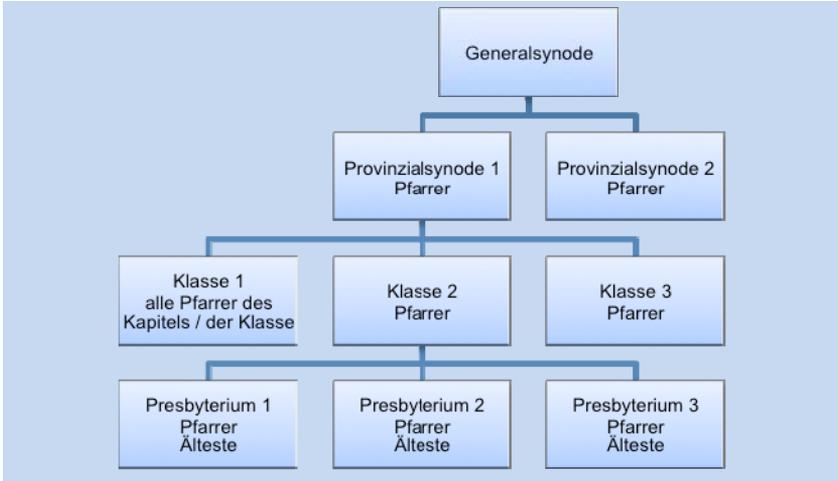


Abb. 10: Pfarrer-synodale Kirchenordnung

nationale Synode bildete und so einen Kirchaufbau von unten nach oben schuf. Superintendenten in den ehemaligen Diözesen kontrollierten diese Kirche. Daneben bestanden formal die Bischofsämter weiter. Einige der Bischöfe übernahmen das Amt des Superintendenten. Ansonsten bestand die gesamte Frühe Neuzeit über eine Rivalität der Kirchenstrukturen, die immer wieder zu Konflikten führte. Blendet man den Fremdkörper des Bischofsamtes einmal aus, kann man für Schottland sagen: Das ursprüngliche kongregationalistische System unabhängiger Einzelkirchen wurde in feste Strukturen eingebunden, weshalb man von einem presbyterial-kongregationalistischen Mischtyp sprechen könnte.

Einzelne reformierte Kirchen schufen einen synodalen Aufbau ihrer Kirche, bei dem nur die Prediger vertreten waren. Das formal so ähnlich aussehende System unterschied sich jedoch durch die Rolle der lokalen Gemeinden. Wenn sie sehr stark waren, bildeten die Synoden nur einen lockeren Überbau. Das gilt z. B. für *Graubünden*.⁸⁹ Hier etablierte sich auf der Basis einer weitgehenden Gemeindeautonomie, bei der die einzelnen Gerichtsgemeinden praktisch Staaten bildeten, eine dem entsprechende kongregationalistische Kirche mit einer übergeordneten gesamträtischen Synode aus, in der aber nur die Prediger versammelt waren. Durch ihre

⁸⁹ Brodbeck/Schmidt, Davos (wie Anm. 21), 150–153. Vgl. auch Ulrich Pfister: Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit, hg. v. Verein für Bündner Kulturforschung, Chur 2000, 203–260.

Lehrentscheide und ihre Gutachtertätigkeit bei der Neueinstellung der Prediger, welche die Gemeinden auf Lohnvertragsbasis anstellten, und durch ihren Druck auf Verbesserung der Zucht trugen sie zu einer synodalen Überformung der Bündner Lokalkirchen bei. Weil die (weltliche) Bundesversammlung mit Zustimmung aller Gemeindedelegierten den Gemeinden 1584 die Anstellung nicht geprüfter Kandidaten verbot, unterwarfen sich die Gerichte dieser synodalen Leitung, aber freiwillig.

Oder die Synoden waren Instanzen einer Staatskirche über eine untertänige Landschaft, wie das im Folgenden kurz an *Bern* gezeigt werden soll. Hier war die regierende Stadt die Instanz, welche die Pfarrer anstellte.⁹⁰ Die lokalen Pfarrer trafen sich regelmässig zu Kapitels- oder Klassenversammlungen, beides Begriffe für die gleichen regionalen Synoden, und anfangs auch zu Generalsynoden. Letztendlich verzichtete man auf diese Generalsynoden. Die Kapitelsversammlungen reichten ihre jährlichen Berichte ein – formal unter dem Begriff der «Generalsynode» zusammengebundene Texte. Das genügte dem Rat. Eine Vertretung lokaler Presbyter passte nicht in eine obrigkeitliche Staatskirche.

In *Ungarn* stand an der Spitze des pfarrer-synodalen Systems eine kollegiales oder konsistoriales Organ oder ein gewählter Bischof.⁹¹

2.3 *Der synodal-konsistoriale Aufbau*

Für eine Staatskirche gab es aber auch noch eine andere Variante: Wo nach der lutherischen Reformation und Kirchenreform eine «Zweite Reformation» stattfand, die eine zwinglisch-calvinistische Theologie relativ staatsnah («erastianisch») organisieren wollte, griff sie auf die bestehende lutherische Kirchenordnung zurück, die an der Spitze ein «Konsistorium» oder «Kirchenrat» genanntes Leitungsgremium für die Landeskirche besass, das direkt dem Landesherrn unterstellt war: ein Regierungsdepartement für die kirchlichen Angelegenheiten.⁹² Es ergab sich hier also einerseits eine Organisation von oben nach unten, in der die Kirche als Verwaltungseinheit des Staates organisiert war, und andererseits eine Ordnung von unten nach

⁹⁰ Vgl. u. a. Heinrich Richard Schmidt: Entkonfessionalisierung im Reformiertentum. Bern und Davos im Vergleich, in: Konfessionalisierung und Konfessionskonflikt in Graubünden im 16.–18. Jahrhundert, hg. v. Georg Jäger u. Christian Pfister, Zürich 2006, 315–341.

⁹¹ Bucsay, Protestantismus (wie Anm. 22), 72. Vgl. 108f.

⁹² Schmidt, Konfessionalisierung (wie Anm. 17), hier 50–52, die Abb.: 51.

oben, in der die Gemeinden sich zu Klassen zusammenschlossen, die für Appellationen, Visitationen (neben dem Inspektor) und die Überwachung der Presbyterien in den zugehörigen Gemeinden verantwortlich waren. An der Schnittstelle von Klassenkonvent und Inspektorat trafen diese beiden unterschiedlichen Systemteile aufeinander. Man kann auch sagen, dass an die Stelle einer Generalsynode, in der die Kirche sich selbst regiert, der Landesherr trat, dass also die oberste Spitze des presbyterial-synodalen Systems gekappt und eine lutherische Systemspitze aufgepfropft wurde. Beispielhaft zeigt sich dieser Aufbau bei der Territorialkirche der *Kurpfalz*.

In etwa gleichartig war die reformierte Kirche in *Hessen-Kassel*, in *Bentheim*⁹³ und *Nassau-Dillenburg*⁹⁴ oder *Pfalz-Zweibrücken*⁹⁵ aufgebaut. In *Nassau-Dillenburg* blieb das synodale System dabei noch am stärksten erhalten. Die hier zunächst als reine Pfarrerversammlung (mit Einschluss zweier gräflicher Räte) organisierte Generalsynode unterstand direkt dem Konsistorium, zeitweise kehrte sich diese Ordnung sogar um, als der unter dem Einfluss der Förderaltheologie stehende Landesfürst Johann der Ältere die Kirche nach niederländischem Vorbild umgestalten wollte. In der Praxis kam eine solche Unterordnung allerdings nicht vor. Vielmehr versuchten Spezial- und Generalvisitationen das Land systematisch zu erfassen und zu disziplinieren. Die endgültige Kirchenordnung sah in Nassau-Dillenburg dann über den Presbyterien und Klassen die Landes-, Spezial- oder Partikularkonvente mit Pfarrern und Ältesten vor und dann die Generalsynode unter dem Konsistorium, in welcher je zwei Vertreter der einzelnen Gemeinden und die Inspektoren saßen und welche die Kirche in Abstimmung mit der Landesherrschaft regierte.⁹⁶

2.4 Der Sonderfall Genf

Genf ist, möglicherweise wegen der Kleinheit des Territoriums, ein Sonderfall. Wenn man vom gesamten Staatsgebiet ausgeht, dann bestand eine klare Überordnung der Stadt und ihres «Consistoire». Die «parroiches dépendantes de Genève» wurden einer – fast lutherisch anmutenden – sys-

93 Schmidt, Konfessionalisierung (wie Anm. 17), 53.

94 Schmidt, Glaube (wie Anm. 48), 209–213.

95 Konersmann, Kirchenregiment (wie Anm. 32), 206 u. 210 (Schaubilder).

96 Schmidt, Glaube (wie Anm. 48), 209 u. 231f.

tematischen Visitationstätigkeit unterworfen. Die Pfarrer sollten dabei Sünden an die Visitatoren weitermelden. Nach der Installation von lokalen «gardes» waren diese mit den Pfarrern für die Sittenzucht verantwortlich. Sie durften diese aber – ausser in Form von Ermahnungen – nicht selbstständig wahrnehmen, sondern in Bezug auf eine entdeckte und zu ahnende Sünde galt: «on le propose au Consistoire de la ville, d'autant que c'est la que l'on defend la Cène et non au village». ⁹⁸

Die dörflichen Ältesten waren eher Handlanger des städtischen «Consistoire» als Partner, und deshalb fehlte ein auch nur entfernt synodales System in Genf völlig. Die Genfer «Synode» bestand denn nur aus der städtischen «Vénerable Compagnie des pasteurs» und vom Rat bestimmten weltlichen Beisitzern. Sie überwachte die Pfarrer und entschied in kirchlichen Fragen.

3. Zusammenfassung

Im Zentrum der Zucht stand die Versöhnung der Gemeinde, besonders die «nachbarliche Liebe». Das war, wie wir gesehen haben, im Herzen der reformierten Theologie verankert. Die Zucht diente der Reinerhaltung der Abendmahlsgemeinde von Sünde und Hass. Damit stärkte die reformierte Ordnung die «lokal eingebettete Gesellschaft», wie das *Anthony Giddens* genannt hat. ⁹⁹ Die Gemeinde war der Platz, an dem sich protestantische Ethik entfaltete.

Ich möchte deshalb mit den Überlegungen *Max Webers* zur Abendmahlszucht schliessen. Er sagt: «Die ungeheure soziale Bedeutung der Zulassung [...] zum Abendmahl, wirkte [...] in der Richtung der Züchtung jener asketischen Berufsethik, welche dem modernen Kapitalismus in der Zeit seiner Entstehung adäquat war.» ¹⁰⁰ Weber formuliert an dieser Stelle eine alternative These für die Entstehung der protestantischen Ethik neben der Prädestinationstheese.

⁹⁸ Grosse, *Rituels* (wie Anm. 45), 510–514, Zitat: 514.

⁹⁹ Anthony Giddens: *Konsequenzen der Moderne*, Frankfurt a. M. 1995, bes. 28–33, 128–130.

¹⁰⁰ Max Weber: *Die protestantischen Sekten und der Geist des Kapitalismus*, in: ders.: *Die protestantische Ethik*, Bd. 1, hg. v. Johannes Winckelmann, 6. Aufl., Tübingen 1981, 279–317, hier 290f.

Entscheidend war die Selbstzucht: «Denn dies: die außerordentlich straffe Sittenzucht, und zwar durch Selbstverwaltung der Gemeinde war [...] das unvermeidliche, durch das Interesse an der Einhaltung der Abendmahls- [...] Gemeinschaft geforderte Prinzip.»¹⁰¹ Weber konzentriert seine Aufmerksamkeit in diesem Zusammenhang zwar auf die Sekten und meint, das geschilderte Prinzip ruhe auf einer «prinzipiell gegenüber dem Reformiertentum heterogenen Grundlage».¹⁰² Das scheint mir aber zu kurz zu greifen. Denn auch alle reformierten Kirchen gestalteten ihre «außerordentlich strenge Sittenzucht» durch «Selbstverwaltung» und konzentrierten sie auf das Abendmahl. Das gesteht Weber den Puritanern auch direkt zu.¹⁰³ Warum nur den englischen? Warum nicht auch den schottischen, die eine «Puritan nation» schufen, wie das *Margo Todd* genannt hat,¹⁰⁴ die sagt: «ordinary people were the people who in fact achieved the Reformation in Scotland, if we understand Reformation as cultural change [...] together with the ministers and elders as the inventors of the culture of protestantism». Presbyterianer und Kongregationalisten legten nach Weber «ihre Zucht dem Schwerpunkt nach in die Hände der Laien».¹⁰⁵ Ja, aber das taten alle, die Kirche nach den Prinzipien «Presbyterium» und «Gemeinde» [= englisch «congregation»] ordneten.

Gegenüber dem katholischen Buss- und Absolutionsritus vollzog sich eine Verlagerung der Zucht auf die Betroffenen, die Gemeinden und ihre Ältesten. Es kam zu einer «Klerikalisierung [...] des Laientums»¹⁰⁶ durch die Funktion der gemeindezentrierten Sittenzucht. Selbstzucht statt Disziplinierung von aussen, Selbstzwang statt Fremdzwang, die Selbststeuerung der Gläubigen in Richtung auf eine christliche methodische Lebensführung waren entscheidende Weichen der protestantischen Ethik.

101 Weber, Sekten (wie Anm. 100), hier 292f.

102 Max Weber: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: ders.: Die protestantische Ethik (wie Anm. 100), 27–277, hier 156f. – an dieser Stelle ausdrücklich vom Calvinismus abgesetzt.

103 Weber, Sekten (wie Anm. 100), 296f.: Hier hebt Weber die Rolle der «Sozialisierung der ethischen Kontrolle» und der Gemeinden als absolut entscheidende Faktoren hervor.

104 Todd, Culture (wie Anm. 37), bes. 402–412, Zitat: 20.

105 Weber, Sekten (wie Anm. 100), 293.

106 Weber, Sekten (wie Anm. 100), 293.